



Vorwort

Das Steuerrecht als Massenfallrecht fordert eine rasche Abwicklung des Verfahrens. „Nur rechtzeitig gewährtes Recht ist richtiges Recht.“¹ Effizienter Rechtschutz verlangt nach einer Entscheidung innerhalb angemessener Zeit. Daraus resultiert die Forderung nach einem ökonomischen Ablauf des Verfahrens. Ein beschleunigtes Verfahren ist dem Rechtsschutz aber nicht in allen Fällen zuträglich. So verlängert beispielsweise das Recht des Steuerpflichtigen auf Gehör das Verfahren ebenso wie die Setzung von Fristen zur nachträglichen Behebung von Mängeln. Unter dem Aspekt des Rechtsschutzes sind derartige Einrichtungen aber unerlässlich.

Mit dem Unabhängigen Finanzsenat (UFS) und der deutschen Finanzgerichtsbarkeit stehen sich zwei unterschiedliche Systeme gegenüber. Trotzdem ähneln sich die beiden Steuerverfahren in ihrem Streben nach Rechtsschutz und Verfahrensökonomie. Die Arbeit analysiert anhand von Formalentscheidungen (Erledigungen des Rechtsschutzbegehrens ohne Entscheidung in der Sache), inwieweit das österreichische Verwaltungsverfahren und das deutsche Finanzgerichtsverfahren den angestrebten Zielen tatsächlich entsprechen. Auf den ersten Blick scheint das Verwaltungsverfahren vor dem Unabhängigen Finanzsenat (UFS) dem Rechtsschutzstandard der Finanzgerichtsbarkeit nicht zu entsprechen. Doch die Arbeit kommt zu einem überraschenden Ergebnis.

Bei all jenen, die das Entstehen dieser Arbeit unterstützt und ermöglicht haben, möchte ich mich herzlich bedanken. Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Lehrer Univ.-Prof. Dr. Reinhold Beiser.

Innsbruck, im Dezember 2008

Verena Hörtmogl-Seidner

¹ Kirchhof, DStJG 18 (1995), 34.